



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Freie Hansestadt Bremen
Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
Herr Oliver Launer
Postfach 10 15 29
28015 Bremen

Referat 613

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
TEL +49 (0)228 99 529 - 3323/4178
FAX +49 (0)228 99 529 - 4410
E-MAIL 613@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
AZ 613-61006/0005

DATUM 26.06.2020

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Herr Martin Liebetanz-Vahldiek
Postfach 11 21 09
20421 Hamburg

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Herr K. Schmekel
Postfach 544
19048 Schwerin

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Herr Dr. Stephan Wessels
Postfach 2 43
30002 Hannover

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein
Herr Martin Momme
Postfach 71 51
24171 Kiel

nachrichtlich:

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
Fischkai 31
27572 Bremerhaven

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit
und Fischerei
Abt. Fischerei und Fischwirtschaft
Thierfelderstr. 18
18059 Rostock

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und Ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung Fischerei
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 531
Haubachstr. 86
22765 Hamburg

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL);
hier: Befristete Stilllegungen von Fischereifahrzeugen auf Grund der COVID-19-Pandemie

Überprüfungen hinsichtlich der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Marktstörungen und der sich daraus ergebenden Fangsituationen in der Nord- und Ostsee zeigen, dass die Beeinträchtigungen in den meisten Fischereien rückläufig bzw. nur noch in geringem Ausmaß feststellbar sind, so dass damit zu rechnen ist, dass hier in kurzer Zeit annähernd der Normalbetrieb erreicht werden wird. Anhaltende Marktstörungen und dadurch bedingte Beeinträchtigungen der Fangmöglichkeiten sind noch für die Betriebe der Krabbenfischerei zu verzeichnen. Diese werden voraussichtlich auch noch für die nächsten 3 Monate andauern.

Die Maßnahme der befristeten Stilllegung von Fischereifahrzeugen auf Grund der COVID-19-Pandemie wird daher für die Betriebe der **Krabbenfischerei** fortgesetzt.

Nachstehend gebe ich Ihnen die Bedingungen zur Förderung der Stilllegung von Fischereifahrzeugen in der Krabbenfischerei nach der MAF-BMEL auf Grund der COVID-19-Pandemie zur Kenntnis:

Betriebe der Krabbenfischerei, die ihre Fischereifahrzeuge auf Grund des in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 (EMFF-VO) genannten Tatbestands stilllegen müssen, können hierfür Überbrückungsbeihilfen gewährt werden. Unter anderem kommen hier Stilllegungen auf Grund von Quarantänebestimmungen, Marktstörungen, Wegfall von Absatzmärkten oder anderer COVID-19 bedingter operationeller Probleme in erheblichem Ausmaß in Betracht. Maßgeblich für die Gewährung der Überbrückungsbeihilfen sind insbesondere die einschlägigen Bestimmungen der EMFF-VO und der MAF-BMEL. Es gelten zusätzlich **folgende Bedingungen:**

- a. Dem jeweiligen Betrieb muss für das Jahr 2020 von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung oder einer Erzeugerorganisation als Beliehene für das

betreffende Fischereifahrzeug eine **Fanglizenz** ausgestellt worden sein und dieses Fischereifahrzeug muss im Jahr 2020 als Fischereifahrzeug bereits aktiv an der Fischerei teilgenommen haben. **Für das Jahr 2019** muss eine Anlandung von Krabben in Höhe von **mindestens 10 Tonnen** nachgewiesen werden.

- b. Überbrückungsbeihilfen werden für **höchstens 30 Stilliegetage** gewährt.
- c. Die Stilllegung kann im Zeitraum vom **1. Juli bis 30. September 2020** erfolgen. In diesem Zeitraum sind **bis zu 3 Stilllegungen jeweils in einem 10-Tagesblock** möglich.
- d. Während der Stilllegung haben die Fördermittelempfänger sämtliche **Fischereitätigkeiten einzustellen**. **Alle** zum geförderten Betrieb gehörenden **Fischereifahrzeuge** einschließlich Fanggeräte müssen stillgelegt sein.
- e. Anträge auf Überbrückungsbeihilfen können ab sofort **bis spätestens zum 15. Juli 2020** gestellt werden und müssen den gesamten in Buchstabe c genannten Zeitraum umfassen. Der Antragsteller hat nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass die Stilllegung des Fischereifahrzeugs auf Grund der COVID-19-Pandemie erfolgt. Dem Antrag ist ein **Stilliegeplan** beizufügen.
- f. Überbrückungsbeihilfen werden nicht gewährt für Stilliegetage, für die eine anderweitige Unterstützung geleistet oder in Anspruch genommen werden könnte.
- g. Die Überbrückungsbeihilfen werden als Tagessatz je Stilliegetag wie folgt berechnet:

Tagessatz je Stilliegetag (0-24 Uhr):

Bruttoraumzahl des Fischereifahrzeugs (BRZ)	Tagessatz (€)
bis 50	400 €
über 50 bis 100	500 €
über 100	600 €

Je Betrieb kann der Tagessatz nur für ein Fischereifahrzeug gewährt werden. Für die BRZ des Fischereifahrzeugs ist die in der Fischereifahrzeugkartei eingetragene Angabe maßgeblich.

- h. Die Überbrückungsbeihilfen werden anteilig zu 75 % mit Mitteln aus dem EMFF und zu 25 % aus dem Titel 1010 – 683 04 des BMEL finanziert.

- i. Die Unterstützungsleistungen sind kassenwirksam im Haushaltsjahr 2020 ausbezahlen.

Sollten grundsätzliche Probleme bezüglich der Auslegung oder Anwendung von Bestimmungen erkennbar werden, bitte ich mich zeitnah zu kontaktieren.

Den Deutschen Fischerei-Verband habe ich ebenfalls über die Modalitäten der Gewährung von Überbrückungsbeihilfen für die Betriebe der Krabbenfischerei unterrichtet.

Im Auftrag

Gez. Pott 26/6

Dr. Pott